



Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Gemeinderat	27.09.2022	öffentlich	Beschluss

Neue Lärmschutzverordnung der Gemeinde Neubiberg

Sachverhalt:

Im Rahmen des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes sind die Gemeinden befugt, Verordnungen über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Hausarbeiten oder Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten zu erlassen.

Die Lärmschutzverordnung der Gemeinde Neubiberg weist derzeit jedoch einige Mängel auf, weswegen insbesondere der Erlass von Bußgeldbescheiden aufgrund der Verordnung derzeit aus rechtlicher Sicht äußerst bedenklich wäre. Die Formulierungen und der Anwendungsbereich der § 3 und 4 sind unbestimmt und unklar. Diese Ansicht vertritt auch das Landratsamt München in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde:

„§ 3 Ruhezeiten

In Abs. 1 sind zwar einzuhaltende Ruhezeiten festgelegt, jedoch ist nicht geregelt, wofür, also für welche Tätigkeiten, diese Ruhezeiten gelten. Ein Verbot für z. B. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten ergibt sich aus § 3 Abs. 1 derzeit nicht. Diese Regelung ist zu unbestimmt und kann somit nicht angewendet werden. Laut derzeitiger Formulierung des Abs. 1 Nr. 2 geht die Ruhezeit samstags von 13:00 bis 15:00 Uhr und ab 18:00 Uhr. Da kein Endzeitpunkt festgelegt ist, könnte man derzeit darauf schließen, dass die Ruhezeit bis 13:00 Uhr geht. Samstags würde also nur ein Zeitraum von drei Stunden (15:00 bis 18:00 Uhr) nicht in der Ruhezeit liegen. Sofern die Gemeinde dies ändern möchte, sollte wie unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 auch ein Endzeitpunkt festgelegt werden (z. B. von 18:00 bis 08:00 Uhr).

§ 4 Ausnahmen

In Abs. 1 ist nicht erkennbar, wovon, also von welchem Verbot, es keiner Ausnahmegenehmigung bedarf. § 4 Abs. 1 besitzt daher derzeit keinen Anwendungsbereich.

§ 5 Bußgeldbestimmungen

Da in § 3 Abs. 1 nicht geregelt ist, wofür die Ruhezeiten gelten, ist derzeit zweifelhaft, ob Bußgelder auf Grund von § 5 Abs. 1 erhoben werden dürften. Entsprechende Bußgeldbescheide wären aus unserer Sicht rechtlich äußerst bedenklich.“

Neben den aufgeführten Bedenken ist zu erwähnen, dass die Lärmschutzverordnung bereits seit 16 Jahren in dieser Form besteht und daher vor allem auch die in der Verordnung zitierten Paragraphen des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes bereits abgeändert wurden bzw. teilweise gar nicht mehr existieren.

Aufgrund der genannten Problematiken wurde eine Neufassung der Lärmschutzverordnung ausgearbeitet (s. Anlage 1). Hierbei wurde auf die Bestimmtheit der einzelnen Regelungen geachtet. Zudem wurden die



Sachgebiet: Ordnungsamt

veralteten Verweise auf Normen des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes korrigiert. Darüber hinaus erfolgte eine Umformulierung und Umstrukturierung/neue Gliederung zur besseren Systematik und Lesbarkeit der Verordnung.

Bei der Überprüfung der neuen Fassung durch das Landratsamt wurden lediglich kleine Ergänzungen empfohlen, die 1:1 übernommen wurden:

„Nach Prüfung des Entwurfs der neuen Lärmschutzverordnung der Gemeinde Neubiberg haben wir folgende Hinweise:

- *Zu § 1 Abs. 2.
Gemäß § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV dürfen, in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten im Freien
1. Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden,
2. Geräte und Maschinen nach dem Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35 an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.
Der § 1 Abs. 2 Ihrer Verordnung kann insofern nur Regelungen für die anderen Gebietsarten treffen wie z.B. Mischgebiete, urbanen Gebiete oder Gewerbegebiete.
Daher empfehlen wir folgenden Satz aufzunehmen:
„§ 7 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) bleibt hiervon unberührt.“*
- *Zu § 4 Nr. 1
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 7 Abs. 1 BImSchV verstößt begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 9 Abs. 2 der 32. BImSchV, welches vom Landratsamt München verfolgt wird.
Empfehlung:
„§ 9 Abs. 2 der 32. BImSchV bleibt unberührt.““*

Eine Änderung der einzelnen Zeitspannen der unterschiedlichen Bereiche erfolgte nicht. Eine Anpassung wäre jedoch unproblematisch möglich. Als Anhaltspunkt finden Sie nachfolgend eine Auflistung der Regelungen der LHM sowie der Gemeinden Ottobrunn und Unterhaching.

Vergleich der Zeiten im Rahmen der Lärmschutzverordnung:

	München	Unterhaching	Neubiberg	Ottobrunn
Haus und Gartenarbeiten „normal“				



Sachgebiet: Ordnungsamt

MO-FR	08:00 bis 12:00 15:00 bis 18:00	08:00 bis 12:00 14:00 bis 19:00	08:00 bis 13:00 15:00 bis 19:00	08:00 bis 12:00 14:00 bis 19:00
SA	s.o.	s.o.	08:00 bis 13:00 15:00 bis 18:00	08:00 bis 12:00 14:00 bis 17:00
Haus und Gartenarbeiten „mit Motor“				
MO-FR	09:00 bis 12:00 15:00 bis 17:00	09:00 bis 12:00 15:00 bis 17:00	09:00 bis 12:00 15:00 bis 17:00	08:00 bis 12:00 14:00 bis 19:00
SA	09:00 bis 12:00	s.o.	s.o.	08:00 bis 12:00 14:00 bis 17:00
Musikinstrumente + Tonwiedergabe	22:00 bis 07:00	22:00 bis 06:00	22:00 bis 08:00	22:00 bis 07:00

Dem Sachverhalt liegen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5251 abrufbar):

- Anlage 1_Entwurf vom 01.09.2022 der gemeindlichen Lärmschutzverordnung

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat erkennt die Notwendigkeit der neuen Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in der Gemeinde Neubiberg (Lärmschutzverordnung) an und beschließt diese in vorgelegter Form (Fassung des Entwurfs vom 01.09.2022; einschließlich redaktioneller Änderungen).
3. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt die neue Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in der Gemeinde Neubiberg (Lärmschutzverordnung) in vorgelegter Form (Fassung des Entwurfs vom 01.09.2022; einschließlich redaktioneller Änderungen) zu erlassen.